

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

### **Klage, eingereicht am 22. Dezember 2020 — Monster Energy/EUIPO — Frito-Lay Trading Company (MONSTER)**

**(Rechtssache T-758/20)**

(2021/C 53/79)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Monster Energy Co. (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Frito-Lay Trading Company GmbH (Bern, Schweiz)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionswortmarke MONSTER — Unionsmarke Nr. 9 492 158

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Oktober 2020 in der Sache R 2927/2019-2

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 22. Oktober 2019 aufzuheben, soweit damit die Eintragung für Waren der Klasse 30 für verfallen erklärt wurde;
- den Antrag auf Verfall der Eintragung für Waren der Klasse 30 zurückzuweisen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

#### **Angeführter Klagegrund**

- Fehlerhafte Anwendung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-